

## **GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG ZUR ERHALTUNG DER WANDERNDEN HAIARTEN**

### **DIE UNTERZEICHNER –**

**IN DEM BEWUSSTSEIN**, dass auf der 8. Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (das Übereinkommen) die Empfehlung 8.16 angenommen wurde, in der die in Anhang I oder II des Übereinkommens aufgeführten Arealstaaten wandernder Haiarten aufgefordert werden, ein weltweites Instrument zur Erhaltung der wandernden Haiarten zu entwickeln;

**EINGEDENK** des Vorrangs von Erhaltungsmaßnahmen für einige Arten wandernder Haie, die in den Anhängen sowohl des oben genannten Übereinkommens als auch des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) aufgeführt werden;

**IN DER ERKENNTNIS** der entscheidenden Rolle wandernder Haiarten für marine Ökosysteme und die lokale Wirtschaft und in Sorge über die hohe Sterblichkeitsrate von Haien, einschließlich derer, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgeführt werden, durch eine Reihe von Einflüssen und Bedrohungen wie die Fischerei von Zielarten, Beifang in der Fischerei, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU), Trophäenjagd, Seemüll, Veränderungen der Ökosysteme, anthropogene Störungen und zunehmende Belastung der Meeresumwelt aufgrund des Klimawandels;

**IN DER ÜBERZEUGUNG**, dass durch die Anfälligkeit von wandernden Haiarten gegenüber solchen Bedrohungen eine weitere Ausarbeitung von Erhaltungsmaßnahmen erforderlich ist, wenn diese nicht bereits existieren, sowie eine verbesserte Durchführung und Durchsetzung der bestehenden Erhaltungsmaßnahmen durch die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Souveränität oder die Hoheitsrechte bzw. beides über jeden Teil des Verbreitungsgebietes dieser wandernden Art besitzen, und durch die Staaten, unter deren Flagge Schiffe fahren, deren Tätigkeit außerhalb der nationalen Zuständigkeitsgrenzen den Erhalt von Haibeständen beeinflussen könnte;

**UNTER BERÜCKSICHTIGUNG** der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Gemeinsamen Absichtserklärung im Einklang mit anderen internationalen Initiativen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände stehen, einschließlich des freiwilligen Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haien (IPOA SHARKS) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der Staaten dazu auffordert, zusätzliche nationale Aktionspläne für Haie zu auszuarbeiten und durchzuführen, und der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2007 über nachhaltige Fischerei;

**ZUR KENNTNIS NEHMEND**, dass sowohl die FAO, durch den IPOA SHARKS, und das Übereinkommen ein gemeinsames Ziel haben, nämlich die notwendige Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung der wandernden Haie und deren langfristige, nachhaltige Nutzung und dass die Fischwirtschaft, die Verbraucher und Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für den Naturschutz einsetzen, bei der Verwirklichung dieses Ziels wichtige ergänzende Rollen spielen müssen;

**IN DEM BEWUSSTSEIN** der Notwendigkeit der Beteiligung regionaler Fischereiorganisationen (RFO) an der Ausarbeitung und Durchführung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung, aufgrund ihres Mandats, Fischereinationen zusammenzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen, ihre Kenntnisse und ihre Erfahrung beim Fang von wandernden Haiarten sowie ihre wissenschaftlichen Kenntnisse, die für fundierte Entscheidungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung notwendig sind, zu fördern, und in dem Bewusstsein der Notwendigkeit, künftig mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten und durch sie tätig zu werden, um die Ziele dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zu erreichen und Doppelarbeit und Unstimmigkeiten zu vermeiden;

**IN DER ERKENNTNIS** der Rolle regionaler Meeresübereinkommen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere, sofern zutreffend, und der Bedeutung der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bei der Verwirklichung der Ziele dieser Gemeinsamen Absichtserklärung;

**IN DER ÜBERZEUGUNG**, dass der Abschluss und die Umsetzung eines internationalen Instruments in Form einer unverbindlichen Gemeinsamen Absichtserklärung und eines unterstützenden Erhaltungsplans gemäß Artikel IV Absatz 4 des Übereinkommens einen Mehrwert erbringen und erheblich zur besseren Erhaltung von wandernden Haiarten beitragen wird, und zwar durch: i) die Stärkung des politischen Willens, Maßnahmen zur Erhaltung wandernder Haiarten koordiniert und rechtzeitig durchzuführen; ii) die Vereinigung der Interessen der Fischerei auf wandernde Haiarten und der Interessen zur Erhaltung wandernder Haiarten; iii) einen Beitrag zur Durchführung des IPOA SHARKS der FAO, indem der Internationale Aktionsplan an diese Gemeinsame Absichtserklärung geknüpft wird und darauf aufbaut, und iv) durch die Nutzung des Potenzials der vielen Unterzeichner des Übereinkommens, um die weltweiten Erhaltungsmaßnahmen mit Fachwissen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Überwachung, Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften, Identifizierung der Arten, Datensammlung und -analyse, Bestimmung der Bedrohung und deren Reduzierung, Bestimmung und Schutz der Lebensräume, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationsaustausch und Aufbau von Kapazitäten zu ergänzen;

**IM BESTREBEN** die Erhaltungssituation wandernder Haiarten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgeführt werden, durch abgestimmte und koordinierte Maßnahmen zu verbessern, einschließlich der Bemühungen zur Einhaltung und Durchsetzung der Maßnahmen seitens der Staaten, die Hoheitsrechte über das Verbreitungsgebiet dieser Populationen ausüben, und der Staaten, unter deren Flagge Schiffe fahren, deren Tätigkeit außerhalb nationaler Zuständigkeitsgrenzen diese Populationen beeinflussen könnte;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass trotz vorheriger und andauernder wissenschaftlicher Forschung und Überwachung die Kenntnisse über die Biologie, Ökologie und Populationsdynamik vieler wandernder Haiarten unzureichend sind und dass es notwendig ist, eine engere Zusammenarbeit zwischen Fischereinationen in den Bereichen Forschung, Überwachung, Durchsetzung und Einhaltung von Vorschriften zu fördern, um die Erhaltungsmaßnahmen wirksam durchführen zu können;

**DARÜBER HINAUS ZUR KENNTNIS NEHMEND**, dass andere Haiarten, die momentan nicht in den Anhängen I und II des Übereinkommens aufgeführt werden, auch von der Durchführung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung begünstigt werden könnten, aufgrund

besser koordinierter Erhaltungsbemühungen der Arealstaaten, der Staaten, die Haifang betreiben, und der Staaten, die mit Haien handeln;

**IN DEM WUNSCH**, die in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung festgelegten Maßnahmen, wo erforderlich, in einem Geist der gegenseitigen Zusammenarbeit fortzuführen, um eine günstige Erhaltungssituation für wandernde Haiarten zu erreichen und beizubehalten -

## **SIND ZU FOLGENDER VEREINBARUNG GELANGT:**

### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Definitionen und Begriffsbestimmungen**

1. Diese Gemeinsame Absichtserklärung ist ein nicht rechtsverbindliches Instrument und wurde gemäß Artikel IV Absatz 4 des Übereinkommens und im Sinne der Resolution 2.6, die auf der zweiten Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (Genf, 11. bis 14. Oktober 1988) angenommen wurde, festgelegt.

2. Diese Gemeinsame Absichtserklärung gilt für alle wandernden Haiarten, die in Anhang 1 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung aufgeführt werden.

3. Im Sinne dieser Gemeinsamen Absichtserklärung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Erhaltungsplan“: der Plan zur Erhaltung von wandernden Haiarten, der gemäß dieser Gemeinsamen Absichtserklärung angenommen werden soll;
- b) „Beratender Ausschuss“: der Ausschuss von Sachverständigen aus dem Forschungsgebiet wandernde Haiarten und der Bewirtschaftung von wandernden Haibeständen, der gemäß Abschnitt 7 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung eingesetzt wird;
- c) „Erhaltungssituation wandernder Haiarten“: die Gesamtheit der auf wandernde Haiarten einwirkenden Einflüsse, die langfristig ihre Verbreitung und Populationsgröße beeinflussen können;
- d) Die Erhaltungssituation gilt als „günstig“, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
  - i) die Angaben zur Populationsdynamik in Bezug auf angemessene biologische Referenzpunkte weisen darauf hin, dass wandernde Haiarten sich langfristig als lebensfähiger Bestandteil ihrer Ökosysteme behaupten;
  - ii) das Verbreitungsgebiet und die Lebensräume wandernder Haiarten werden weder derzeit noch künftig auf ein Niveau reduziert, das die Lebensfähigkeit ihrer Populationen langfristig beeinflusst; und
  - iii) die Populationsgröße und -struktur wandernder Haiarten bleiben auf einem angemessenen Niveau erhalten, sodass die Integrität des Ökosystems aufrechterhalten wird;

- e) Die „Erhaltungssituation“ gilt als „ungünstig“, wenn eine der in Absatz 3 Buchstabe d angeführten Bedingungen nicht erfüllt wird.

Keiner der Buchstaben d und e berührt die Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen, die den Unterzeichnern obliegen, welche auch Vertragsparteien des Übereinkommens in Bezug auf die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten sind.

- f) „Übereinkommen“: das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten, das am 23. Juni 1979 in Bonn, Deutschland, unterzeichnet wurde;
- g) „Sekretariat des Übereinkommens“: die Einrichtung, die gemäß Artikel IX des Übereinkommens eingerichtet wurde;
- h) „Kooperationspartner“: entweder ein Staat, der kein Arealstaat ist, oder eine zwischenstaatliche oder Nichtregierungsorganisation bzw. eine andere Einrichtung oder Stelle, der bzw. die sich dieser Gemeinsamen Absichtserklärung gemäß den Bestimmungen in Absatz 30 anschließt;
- i) „Lebensraum“: jede räumliche Einheit im Verbreitungsgebiet wandernder Haiarten, die geeignete Lebensbedingungen, insbesondere bekannte Sammelplätze sowie Futter- und Brutplätze, aufweist;
- j) „IPOA SHARKS“: der Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haien, der auf der 23. Sitzung des Fischereiausschusses der FAO im Februar 1999 angenommen wurde;
- k) „Verbreitungsgebiet“: das gesamte Wassergebiet, in dem wandernde Haiarten zu irgendeinem Zeitpunkt auf ihren normalen Wanderwegen leben, sich vorübergehend aufhalten oder das sie durchqueren;
- l) „Arealstaat“: jeder Staat, der über einen Teil des Verbreitungsgebietes wandernder Haiarten Hoheitsrechte ausübt, oder ein Staat, unter dessen Flagge Schiffe fahren, deren Tätigkeit darin besteht, außerhalb nationaler Zuständigkeitsgrenzen wandernde Haiarten der Natur zu entnehmen oder die dazu in der Lage sind;
- m) „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“: eine Organisation souveräner Staaten einer bestimmten Region, die für Angelegenheiten, welche unter diese Gemeinsame Absichtserklärung fallen, zuständig ist und gemäß ihrer Geschäftsordnung ordnungsgemäß ermächtigt wurde diese Gemeinsame Absichtserklärung zu unterzeichnen;
- n) „RFO“: eine zwischenstaatliche Fischereiorganisation oder gegebenenfalls eine Vereinbarung, die für das Ergreifen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständig ist;
- o) „Sekretariat“: die Einrichtung, die gemäß Absatz 27 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung eingerichtet wird, um deren Verwaltung, Durchführung und Durchsetzung zu unterstützen;

- p) „Hai“: alle wandernden Arten, Unterarten oder Populationen der Klasse *Chondrichthyes* (Knorpelfische) (die Haie, Rochen und Seekatzen beinhalten), die in Anhang 1 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung aufgeführt werden;
  - q) „Abtrennen von Haifischflossen“: das Abtrennen jeglicher Flossen eines Hais (einschließlich der Schwanzflosse) auf See und der Rückwurf des überbleibenden Teils des Hais ins Meer;
  - r) „Unterzeichner“: ein Arealstaat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der bzw. die diese Gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet hat; und
  - s) „der Natur entnehmen“: entnehmen, sammeln, jagen, fischen, fangen, absichtlich beunruhigen, vorsätzlich töten oder jeden derartigen Versuch unternehmen.
4. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Gemeinsamen Absichtserklärung.

## **Abschnitt 2 Ziel**

5. Ziel dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist es, auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Werte und anderer Werte, die dieser Haiarten für die Bevölkerung der Unterzeichnerstaaten haben, eine günstige Erhaltungssituation für wandernde Haiarten zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

## **Abschnitt 3 Grundprinzipien**

6. Die Unterzeichner erkennen an, dass für eine erfolgreiche Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände eine möglichst umfassende Kooperation zwischen Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretern der Fischwirtschaft und der lokalen Gemeinschaften sowie ein Dialog gemäß dieser Gemeinsamen Absichtserklärung mit der Fischwirtschaft, der FAO, den RFO sowie gegebenenfalls mit regionalen Meeresübereinkommen, mit dem CITES, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und anderen relevanten internationalen Organisationen erforderlich sind.

7. Die Unterzeichner erkennen sowohl die Rolle als auch die wissenschaftlichen und politischen Maßnahmen von Staaten und gegebenenfalls von RFO an, welche für die Bewirtschaftung der Fischerei wandernder Haiarten zuständig sind, sowie die Notwendigkeit, deren Rolle zu stärken und zu verbessern, indem sie Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungssituation von Haiarten, die in Anhang 1 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung aufgeführt werden, zu verbessern oder eine günstige Erhaltungssituation wiederherzustellen.

8. Haibestände sollten durch Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen auf eine Weise bewirtschaftet werden, die gegebenenfalls eine nachhaltige Nutzung ermöglicht.

9. Bei der Durchführung der Maßnahmen, die im Erhaltungsplan festgelegt werden, sollten die Unterzeichner sowohl einen Ökosystemansatz als auch einen Vorsorgeansatz<sup>1</sup> auf umfassende Weise anwenden. Ein Mangel an wissenschaftlicher Sicherheit darf kein Grund sein, Maßnahmen für die Verbesserung der Erhaltungssituation von Haibeständen aufzuschieben.

10. Die Unterzeichner können, in gegenseitigem Einvernehmen, bilaterale, subregionale oder regionale Bewirtschaftungspläne erstellen, die mit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung im Einklang stehen.

#### **Abschnitt 4 Erhaltungsplan**

11. Auf der ersten Sitzung sollte die Versammlung der Unterzeichner einen Erhaltungsplan annehmen, der als Anhang in diese Gemeinsame Absichtserklärung aufzunehmen ist.

12. Die Unterzeichner sollten gemeinsam danach streben, entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, durchzuführen und durchzusetzen, um die Bestände wandernder Haiarten und ihre Lebensräume zu erhalten und zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck sollten sie sich bemühen, entweder individuell oder gemeinsam bzw. beides, unter Beteiligung oder in Zusammenarbeit mit der FAO und gegebenenfalls den RFO, den regionalen Meeresübereinkommen und anderen relevanten internationalen Foren, die folgenden Ziele schrittweise zu verwirklichen:

- a) Verbesserung des Verständnisses von Populationen wandernder Haiarten durch Forschung, Überwachung und Informationsaustausch;
- b) Gewährleistung der Nachhaltigkeit beim gezielten und nicht gezielten Fang von Haien;
- c) Sicherstellung des Schutzes wichtiger Lebensräume und Wanderkorridore sowie entscheidender Lebensphasen von Haien im Rahmen des Möglichen;
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedrohungen für Haie und ihre Lebensräume sowie Verbesserung der öffentlichen Beteiligung an Erhaltungsaktivitäten; und
- e) Verbesserung der nationalen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit.

13. Die Unterzeichner erkennen an, dass sie für den Erfolg dieses Unterfangens, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen, gegebenenfalls alles in ihrer Macht Stehende unternehmen müssen, um

- a) mit den relevanten Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Arbeit, die im Zusammenhang mit dem Erhaltungsplan durchgeführt wird, zu erleichtern;
- b) mit der Fischwirtschaft, der FAO, gegebenenfalls den RFO, Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Naturschutz einsetzen, regionalen

---

<sup>1</sup> Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992, Grundsatz 15.

Meeresübereinkommen und anderen internationalen Organisationen aus dem Fischereiwesen zusammenzuarbeiten, um ein Arbeitsverhältnis aufzubauen, die Stärken und Schwächen der derzeitigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsinitiativen zu analysieren und sie in die Verbesserung und Durchsetzung des Erhaltungsplans mit einzubeziehen;

- c) sich innerhalb der relevanten RFO und regionalen Meeresübereinkommen dafür einzusetzen, dass die Unterzeichner dieser Gemeinsamen Absichtserklärung, die Mitglieder der RFO und der regionalen Meeresübereinkommen sind, praktische und durchsetzbarehaltungsempfehlungen abgeben;
- d) Kapazitäten für Forschung, Datenerfassung, Überwachung sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften aufzubauen;
- e) Bestandabschätzungen und Forschung in Zusammenarbeit mit geeignetem Fischereimanagement und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern und zu koordinieren;
- f) Studien über die Wanderungsbewegungen von Haien, deren Sammelplätze, wichtige Lebensräume, Ökologie, Verhalten und Lebensphasen festzulegen und durchzuführen und diese Gebiete soweit wie möglich zu schützen;
- g) den rechtzeitigen Zugang zu und den Austausch von notwendigen Informationen zu erleichtern, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu koordinieren, und Schulungen im Bereich Datenqualität zu erleichtern;
- h) den Fang von Haien zu regulieren oder zu verwalten, um das Abtrennen von Haifischflossen zu beenden und, wenn dies noch nicht geschehen ist, Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, um das Abtrennen von Haifischflossen zu untersagen, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen, die vorschreiben, dass Haie angelandet werden, ohne dass eine der Flossen abgetrennt wurde, gemäß der Resolution 62/177 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Empfehlung 4.114 der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur;
- i) das Entnehmen von Haiarten aus der Natur, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt werden, gemäß Artikel III des Übereinkommens zu untersagen;
- j) in Fischereien, die nicht unter Buchstabe i aufgeführte Haie fangen, die relevanten Einrichtungen zu ermuntern, auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fangquoten, Fischereiaufwand und andere Beschränkungen Ziele festzulegen, um eine nachhaltige Nutzung herbeizuführen;
- k) die Ausarbeitung und Durchführung von Aktionsplänen für Haie gemäß dem freiwilligen IPOA SHARKS der FAO sicherzustellen;
- l) diejenigen internationalen Instrumente, die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von wandernden Haiarten und ihren Lebensräumen relevant sind, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, um den Rechtsschutz von wandernden Haiarten zu verbessern;

- m) falls erforderlich nationale Gesetze und Verordnungen zu formulieren, zu überprüfen, zu überarbeiten und anzugleichen, die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von wandernden Haiarten und ihren Lebensräumen relevant sind;
  - n) artspezifische nationale Aufzeichnungen über Haifänge, Anlandungen und Rückwürfe zu führen und zu pflegen und
  - o) um andere Staaten zu ermuntern, diese Gemeinsame Absichtserklärung zu unterzeichnen.
14. Diese Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der Kompetenzen und Fähigkeiten der Unterzeichner nach geltendem nationalem Recht durchgeführt werden.

## **Abschnitt 5 Durchführung, Berichterstattung und Finanzierung**

15. Jeder Unterzeichner muss
- a) eine Hauptanlaufstelle für die Kommunikation zwischen den Unterzeichnern und zur Koordination der Durchführungsmaßnahmen und Aktivitäten gemäß dieser Gemeinsamen Absichtserklärung und dem Erhaltungsplan benennen und die vollständigen Kontaktdaten dieser Behörde sowie alle nachfolgenden Änderungen an das Sekretariat des Übereinkommens übermitteln und
  - b) sich dafür einsetzen, dem Sekretariat regelmäßig einen nationalen Bericht über die Durchführung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung und des Erhaltungsplans zur Verfügung zu stellen, dessen Häufigkeit und Abgabezeitpunkt bei der ersten Versammlung der Unterzeichner festzulegen ist.
16. Die Unterzeichner setzen sich dafür ein, die Durchführung der Maßnahmen innerhalb ihrer Zuständigkeit, die für die Erhaltung von wandernden Haiarten notwendig sind, aus nationalen oder anderen Quellen zu finanzieren. Des Weiteren setzen sie sich dafür ein, einander auf bilateraler oder multilateraler Ebene bei der Durchführung und Finanzierung der Kernpunkte des Erhaltungsplans zu unterstützen - dies beinhaltet auch den Aufbau von Kapazitäten und Schulungen - und suchen Unterstützung aus anderen Quellen, um ihre Strategien oder äquivalenten Maßnahmen zu finanzieren und durchzuführen.
17. Um die Ausgaben zu decken, die im Zusammenhang mit der Teilnahme von Entwicklungsländern an Sitzungen der Versammlung der Unterzeichner, des Beratenden Ausschusses oder an einer anderen Sitzung, die von den Unterzeichnern mittels ihres Leitungsorgans einberufen werden kann, entstehen, kann ein Fonds eingerichtet werden. Dies schließt nicht aus, dass solche Ausgaben durch andere Vereinbarungen bilateraler oder anderer Art gedeckt werden.

## **Abschnitt 6 Versammlung der Unterzeichner**

18. Die Versammlung der Unterzeichner gilt als das Beschlussorgan dieser Gemeinsamen Absichtserklärung. Die Beschlussfassung bei der Versammlung der Unterzeichner findet durch Konsens statt.



19. Das Sekretariat des Übereinkommens beruft die erste Sitzung der Versammlung der Unterzeichner sobald wie möglich nach dem Datum ein, an dem diese Gemeinsame Absichtserklärung in Kraft tritt. Die Versammlung der Unterzeichner entscheidet über die zukünftige Häufigkeit dieser Sitzungen, wobei die Vorteile der Abhaltung dieser Sitzungen zusammen mit den Sitzungen der Konferenz der Parteien des Übereinkommens berücksichtigt werden.

20. Die Unterzeichner bewerten auf jeder Sitzung ihrer Versammlung die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Absichtserklärung, einschließlich der Änderungen zu Anhang 1.

21. Auf der ersten Sitzung verabschiedet die Versammlung der Unterzeichner ihre Geschäftsordnung, die unter anderem die Anwesenheit und Teilnahme von Beobachtern regelt, und legt Vorschriften für Transparenz bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Absichtserklärung und für den rechtzeitigen Zugang zu Aufzeichnungen und Berichten in Bezug auf diese Gemeinsame Absichtserklärung fest. Diese Regeln dürfen nicht unangemessen restriktiv sein.

22. Jeder Staat, der nicht Unterzeichner dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist, die Vereinten Nationen, jede Sonderorganisation der Vereinten Nationen, jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und jedes Sekretariat eines einschlägigen internationalen Übereinkommens oder eines anderen Instruments, insbesondere wenn es die Erhaltung und Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen oder die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haibeständen betrifft, können als Beobachter an der ersten Sitzung der Versammlung der Unterzeichner und deren Nebenorgane teilnehmen. Die Teilnahme an den folgenden Sitzungen unterliegt der Geschäftsordnung.

23. Jede relevante wissenschaftliche, ökologische, kulturelle, die Fischerei betreffende oder technische Einrichtung, die sich um die Erhaltung und Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen oder um die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haibeständen bemüht, kann als Beobachter an der ersten Sitzung der Versammlung der Unterzeichner und deren Nebenorganen teilzunehmen. Die Teilnahme an den folgenden Sitzungen unterliegt der Geschäftsordnung.

## **Abschnitt 7 Beratender Ausschuss**

24. Die erste Versammlung der Unterzeichner richtet einen Beratenden Ausschuss ein, der aus Sachverständigen aus dem Forschungsgebiet Erhaltung und Bewirtschaftung wandernder Haiarten besteht. Die Aufgaben des Beratenden Ausschusses beinhalten:

- a) bei Bedarf und falls angemessen Beratung durch Sachverständige, Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen, einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen für neue Initiativen und für die Durchführung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung an das Sekretariat und die Unterzeichner;
- b) soweit notwendig, die Analyse von wissenschaftlichen Bewertungen und die Abgabe von Empfehlungen zur Erhaltungssituation von Haiarten, die in Anhang 1 aufgeführt werden, und anderer Arten, deren Aufnahme erwogen wird;

- c) Erstellung eines Berichts über seine Aktivitäten für jede beratende Sitzung der Versammlung der Unterzeichner, der dem Sekretariat rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der Versammlung der Unterzeichner zu übermitteln ist;
- d) in etwaigen Notfällen Abgabe einer Empfehlung an das Sekretariat zur Einberufung einer Dringlichkeitssitzung der Versammlung der Unterzeichner und
- e) Ausführung aller anderen Aufgaben, die ihm von der Versammlung der Unterzeichner zugewiesen werden.

25. Die Mitglieder des Ausschusses werden als Vertreter der Regionen von den Unterzeichnern aus jeder Region ernannt. Die Regionen und die Zahl der Vertreter für jede Region sind in Anhang 2 festgelegt. Der Beratende Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beratende Ausschuss kann andere Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

26. Der Beratende Ausschuss erledigt seine Arbeit nach Möglichkeit durch Zusammenarbeit auf elektronischem Weg, wobei der Ausschussvorsitzende jeder Sitzung der Versammlung der Unterzeichner einen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorlegt. Bei Bedarf werden Sitzungen des Beratenden Ausschusses vom Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Sekretariat einberufen; solche Sitzungen werden wenn möglich zusammen mit den Sitzungen der Versammlung der Unterzeichner abgehalten.

## **Abschnitt 8 Sekretariat**

27. Die Unterzeichner dieser Gemeinsamen Absichtserklärung teilen die Ansicht, dass
- a) die Versammlung der Unterzeichner im Rahmen einer angemessenen Organisation oder Institution unverzüglich ein Sekretariat einrichten sollte. Die Aufgaben des Sekretariats können die Unterstützung der Verwaltung und Durchführung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch Koordinierungs- und Kommunikationstätigkeiten, die Erleichterung einschlägiger Aktivitäten und Veranstaltungen und die Berichterstattung über sie sowie die Ausführung anderer Funktionen beinhalten, die ihm von den Unterzeichnerstaaten übertragen werden; und
  - b) das Sekretariat des Übereinkommens bis zur Einrichtung eines ständigen Sekretariats als das vorläufige Sekretariat dieser Gemeinsamen Absichtserklärung fungiert und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen die Dienste jeder zuverlässigen Organisation nutzen kann, um die Koordination dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zu unterstützen.

## **Abschnitt 9 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

28. Um die Durchführung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zu unterstützen, kann das Sekretariat gegebenenfalls andere relevante Organisationen konsultieren oder mit ihnen zusammenarbeiten, wie denjenigen, die in Abschnitt 3 Absatz 6 genannt werden; dies schließt den Austausch von Informationen ein.

## **Abschnitt 10 Schlussbestimmungen**

29. Diese Gemeinsame Absichtserklärung liegt für die Arealstaaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in Bezug auf die Haiarten, die in Anhang 1 dieser Gemeinsamen Absichtserklärung aufgeführt werden, zur Unterzeichnung auf.

30. Staaten, die keine Arealstaaten sind, zwischenstaatliche, internationale und nationale Nichtregierungsorganisation bzw. andere einschlägige Einrichtungen und Stellen, können sich dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch ihre Unterzeichnung als Kooperationspartner anschließen, insbesondere in Bezug auf die Durchführung des Erhaltungsplans.

31. Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem sie von mindestens zehn Arealstaaten unterzeichnet wurde. Danach tritt sie für jeden weiteren Staat am ersten Tag des Monats nach dem Datum der Unterzeichnung durch diesen Staat in Kraft.

32. Diese Gemeinsame Absichtserklärung liegt am Sitz des Sekretariats des Übereinkommens unbefristet zur Unterzeichnung auf. Die Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnern soll für unbestimmte Zeit fortgesetzt werden, aber jeder Unterzeichner kann seine Teilnahme beenden, indem er dies über das Sekretariat allen anderen Unterzeichnern mit einjähriger Kündigungsfrist schriftlich mitteilt.

33. Die Gemeinsame Absichtserklärung, einschließlich der Anhänge, kann von der Versammlung der Unterzeichner geändert werden. Solche Änderungen werden durch Konsens vorgenommen.

34. Die Urschrift dieser Gemeinsamen Absichtserklärung wird in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und bei dem Sekretariat des Übereinkommens, das als Verwahrer fungiert, hinterlegt. Der Verwahrer erstellt, nach Abstimmung mit den betroffenen Regierungen, offizielle Fassungen des Textes dieser Gemeinsamen Absichtserklärung in Arabisch, Russisch, Chinesisch, Deutsch und in anderen Sprachen. Die Arbeitssprachen für alle Angelegenheiten in Bezug auf diese Gemeinsame Absichtserklärung sind Englisch, Französisch und Spanisch.

**Zur Unterzeichnung aufgelegt in Manila am zwölften Februar 2010**

**Anhang 1: Arten, die unter diese Gemeinsame Absichtserklärung fallen, und ihre Verbreitungsgebiete**

Rhincodontidae	<i>Rhincodon typus</i>
Cetorhinidae	<i>Cetorhinus maximus</i>
Lamnidae	<i>Carcharodon carcharias</i>
	<i>Isurus oxyrinchus</i>
	<i>Isurus paucus</i>
	<i>Lamna nasus</i>
Squalidae	<i>Squalus acanthias</i> (Populationen der Nordhalbkugel)

## **Anhang 2**

### **Regionen der Gemeinsamen Absichtserklärung und Zahl der Vertreter im Beratenden Ausschuss**

Afrika: 2

Asien: 2

Nordamerika: 1

Europa: 2

Ozeanien: 1

Südamerika, Mittelamerika und Karibik: 2